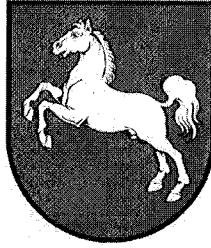


Abschrift



Amtsgericht Tostedt

4 C 265/14

Verkündet am 04.02.2015

Trows, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes End-Urteil gem. § 495a ZPO

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH [REDACTED], Hauptstraße 117,
10827 Berlin
Geschäftszeichen: [REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Tostedt auf die mündliche Verhandlung vom 14.01.2015
durch die Richterin am Amtsgericht Dr. [REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 498,00 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 15.10.2014 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Auf die Darstellung eines Tatbestandes wurde gem. § 313 a ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Zahlungsanspruch in Höhe von 498,00 € aus Vertrag.

Unstreitig unterzeichnete die Beklagte am 06.02.2011 einen sogenannten Werbe- und Anzeigenauftrag für die Veröffentlichung einer Fotochiffreanzeige. Die Beklagte kreuzte das Anzeigenpaket „Models-Week & Banner & More“, Mindestlaufzeit 12 Monate, Preis 498,00 € an. Die entsprechende Leistung wurde von der Klägerin erbracht.

Die auf Vertragsabschluss gerichtete Erklärung der Beklagten wurde nicht wirksam widerrufen. **Insoweit stand der Beklagten kein Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu. Der Vertrag wurde nicht im Sinne von § 312 b BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen.** Insoweit sind gem. § 312 b Abs. 2 BGB Geschäftsräume im Sinne des Absatz 1 unbewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit dauerhaft ausübt, und bewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit für gewöhnlich ausübt. Nach § 312 b Abs. 2 Satz 2 BGB stehen Gewerberäume, in denen die Person, die im Namen oder Auftrag des Unternehmers handelt, ihre Tätigkeit dauerhaft oder für gewöhnlich ausübt, den Räumen des Unternehmers gleich. Hier erfolgte der Vertragsabschluss zwar in einem Hotel, dies ist jedoch als beweglicher Geschäftsraum im Sinne des § 312 Abs. 2 BGB anzusehen, da im Hinblick auf den Schutzzweck des § 312 b BGB maßgeblich ist, ob der Verbraucher mit dem Auftreten des Unternehmers rechnen musste oder ob eine Überrumpelungssituation vorlag (Palandt/Grüneberg, BGB, § 312 b, Rnr. 2). **Hier wurde der Sohn der Beklagten unstreitig in das Hotel zu einem Model-Casting eingeladen. Die Beklagte war sich daher bewusst, dass es bei**

diesem Treffen um den Abschluss eines Modell-Vertrages gehen würde. Eine Überrumpfungssituation lag nicht vor. Unmaßgeblich ist insoweit, auf welchem Wege die Einladung erfolgte.

Die Beklagte hat nicht bewiesen, dass mit der Klägerin vereinbart war, dass die Zahlung erst nach der ersten Buchung ihres Sohnes erfolgen bzw. mit dessen Honorar verrechnet werden sollte. Zwar hat der als Zeuge vernommene Sohn der Beklagten den Vortrag der Beklagten glaubhaft bestätigt. Er konnte jedoch lediglich undifferenzierte Angaben zur Person des Erklärenden abgeben. Er wusste weder den Namen noch die Funktion der Person, die eine entsprechende Erklärung abgegeben haben soll. Der Aussage des Zeugen steht die von der Klägerin vorgelegte anders lautende Vertragsurkunde entgegen, so dass eine Beweislastentscheidung zu Lasten der Beklagten zu treffen war.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus § 291 BGB. Zu einem früheren Verzugsbeginn wurde nicht vorgetragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Stade, Wilhadikirchhof 1, 21682 Stade.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Dr. [REDACTED]
Richterin am Amtsgericht